

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 30.08.2022

Fraktion der SPD  
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich, des Aufnahme-  
gesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des So-  
zialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes****Artikel 1****Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich**

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 i wird der folgende Vierte Abschnitt eingefügt:

**„Vierter Abschnitt****Sonstige Ausgleichsleistungen****§ 14 j****Ausgleich von Einkommensteuerausfällen**

(1) Eine kreisfreie Stadt, eine kreisangehörige Gemeinde oder ein gemeindefreier Bezirk erhält im Dezember 2022 für Steuerausfälle aus dem Einkommensteueraufkommen aufgrund der Kindergeld-Sonderzahlung 2022 eine Ausgleichsleistung.

(2) <sup>1</sup>Die Ausgleichsleistungen betragen insgesamt 20 000 000 Euro. <sup>2</sup>Der auf die jeweilige kreisfreie Stadt, kreisangehörige Gemeinde oder den gemeindefreien Bezirk entfallende Betrag wird nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. April 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 369), aufgeteilt. <sup>3</sup>§ 20 Abs. 2 Satz 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Verrechnung mit der Teilmasse der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben erfolgt.

(3) Bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen nach § 11 werden Beträge nach Absatz 2 wie Istaufkommen aus der Einkommensteuer angerechnet.“

2. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Zahl „149 000 000“ durch die Zahl „359 000 000“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird jeweils das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und am Ende werden ein Komma und die Worte „für aus der Ukraine vertriebene Menschen sowie für Steuerausfälle aufgrund der Kindergeld-Sonderzahlung 2022“ eingefügt.

**Artikel 2****Änderung des Aufnahmegesetzes**

Das Aufnahmegesetz vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 212), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „können“ eingefügt.

2. Dem § 4 Abs. 3 wird der folgende Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den Sätzen 4 und 5 ist ausgeschlossen.“

3. Dem § 4 a werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

<sup>3</sup>Im Jahr 2022 zahlt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten nach den Sätzen 1 und 2 Vorauszahlungen in Höhe von einmalig 100 000 000 Euro für die Zahlungsverpflichtungen im Jahr 2023. <sup>4</sup>Die Verteilung der Vorauszahlungen nach Satz 3 richtet sich nach § 4 für die Zahlungsverpflichtungen im Jahr 2022.“

4. Nach § 4 a werden die folgenden §§ 4 b und 4 c eingefügt:

#### „§ 4 b

##### Sonderzahlung im Jahr 2022

(1) Das Land zahlt den Landkreisen und kreisfreien Städten zur finanziellen Unterstützung bei der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung von und aller übrigen Kosten im Zusammenhang mit Kriegsvertriebenen aus der Ukraine nach § 24 AufenthG im Jahr 2022 zusätzlich zu der Kostenabgeltung nach § 4 Abs. 1 bis 3 einmalig 82 500 000 Euro.

(2) Die Verteilung der Mittel nach Absatz 1 erfolgt nach dem Verhältnis der für den jeweiligen Kostenträger aufgrund der Abfrage des zuständigen Fachministeriums zum Stichtag 31. Mai 2022 von den kommunalen Trägern übermittelten Anzahl der im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stehenden Kriegsvertriebenen aus der Ukraine nach § 24 AufenthG zu der übermittelten Gesamtanzahl aller örtlichen Träger.

#### § 4 c

##### Abweichende Regelungen für die Kostenabgeltung nach § 4 im Jahr 2023

(1) <sup>1</sup>Für die Zahlungen nach § 4 Abs. 1 Satz 5 im Jahr 2023 gelten für die Kostenabgeltung nach § 4 Abs. 1 bis 3 die folgenden abweichenden Regelungen. <sup>2</sup>Im Übrigen bleibt § 4 Abs. 1 bis 3 unberührt.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 1 sind die tatsächlich im Kalenderjahr 2022 geleisteten Ausgaben der Unterbringung und Heizung für die unter den § 24 AufenthG fallenden Kriegsvertriebenen aus der Ukraine nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten auf Nachweis bis zu einer Gesamtsumme in Höhe von 37 500 000 Euro gesondert abzurechnen und zu erstatten. <sup>2</sup>Nach Satz 1 sind ausschließlich Ausgaben zu berücksichtigen,

1. die als Ausgaben der Unterbringung zur Asylbewerberleistungsstatistik 2022 zu melden sind und gemeldet wurden und
2. für die eine Abrechnung und Erstattung für Leistungen nach dem Zweiten, Neunten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup>Übersteigen die Ausgaben die Gesamtsumme nach Satz 1, so erfolgt die Verteilung der Zahlungen nach dem Verhältnis der Ausgaben für den jeweiligen kommunalen Träger zu den Gesamtausgaben nach den Sätzen 1 und 2 aller örtlichen Träger. <sup>4</sup>Die für die Abrechnung nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Daten sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu ermitteln und dem zuständigen Fachministerium oder der von ihm bestimmten Stelle in einer für eine Abrechnung geeigneten aufbereiteten Zusammenfassung unter Beifügung der Nachweise zu übermitteln. <sup>5</sup>Meldeschluss für die Landkreise und kreisfreien Städte nach Satz 4 ist der 31. Mai 2023. <sup>6</sup>Liegen Meldungen nach Satz 4 dem zuständigen Fachministerium oder der von ihm bestimmten Stelle nicht bis zum Meldeschluss nach Satz 5 vor, so ist eine gesonderte Abrechnung und Erstattung der Ausgaben nach den Sätzen 1 bis 3 für den jeweiligen kommunalen Träger ausgeschlossen. <sup>7</sup>§ 4 Abs. 2 Satz 4 findet für die gesonderte Abrechnung und Erstattung nach den Sätzen 1 bis 6 entsprechende Anwendung. <sup>8</sup>Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 findet die Mindesthöhe von 10 000 Euro je Person für die Pauschale im Jahr 2023 keine Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 1 Sätze 4 und 5 werden für die Zahlungen nach Absatz 2 im Jahr 2022 Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 37 500 000 Euro als Vorauszahlung geleistet. <sup>2</sup>Die Verteilung der Zahlungen nach Satz 1 erfolgt nach dem Verhältnis der in der Asylbewerberleistungsstatistik am 31. Dezember 2021 festgestellten Nettoausgaben für den jeweiligen kommunalen Träger zu den Nettogesamtausgaben aller kommunalen Träger. <sup>3</sup>Die Abschlags- und Vorauszahlungen nach den Sätzen 1 und 2 werden mit den nach Absatz 2 und den übrigen nach § 4 Abs. 1 bis 3 zu leistenden Zahlungen nach § 4 Abs. 1 Sätze 4 und 5 verrechnet.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 wird für die Zahlungen nach § 4 Abs. 1 Satz 5 im Jahr 2023 für den Stichtag 30. Juni 2022 einmalig der Mittelwert der Anzahl der Personen, die am 30. April, 31. Mai sowie am 30. Juni 2022 laufend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben, gebildet. <sup>2</sup>Die für die Berechnung des Mittelwertes nach Satz 1 erforderlichen Daten sind von den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten zu ermitteln und dem zuständigen Fachministerium oder der von ihm bestimmten Stelle zu übermitteln. <sup>3</sup>Liegen zu meldende Daten nach Satz 2 dem zuständigen Fachministerium oder der von ihm bestimmten Stelle nicht oder nicht vollständig bis zum Meldeschluss für die kommunalen Kostenträger zur Asylbewerberleistungsstatistik 2022 vor, so ist die Anwendung nach Satz 1 den jeweiligen kommunalen Träger betreffend ausgeschlossen.

(5) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Absatz 2 Sätze 5 und 6 und Absatz 4 Sätze 2 und 3 ist ausgeschlossen.“

#### Artikel 3

##### Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

Im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird der folgende neue § 6 eingefügt:

#### „§ 6

##### Kostenausgleich für flüchtlingsbedingte Mehraufwendungen

(1) <sup>1</sup>Die kommunalen Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 1) erhalten für das Jahr 2022 einen Kostenausgleich für die ihnen entstehenden zusätzlichen Aufwendungen bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II für Personen, die die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 SGB II erfüllen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist und für die ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 7 SGB II besteht.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Höhe, die Berechnungs- und Datengrundlagen und das Verfahren für den Kostenausgleich durch Verordnung zu bestimmen.“

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Der Krieg in der Ukraine hat umfangreiche Auswirkungen auf Länder und Kommunen. Insbesondere die Aufnahme einer großen Zahl Kriegsvertriebener aus der Ukraine führt zu Mehraufwendungen auf beiden Ebenen.

Für die aufgrund des Überfalls der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und des anhaltenden Krieges Vertriebenen aus der Ukraine kam aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 71 S. 1) erstmalig eine Aufnahme und Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), zur Anwendung.

Dabei unterlagen die unter den § 24 AufenthG fallenden Kriegsvertriebenen aus der Ukraine im Fall der Hilfebedürftigkeit dem Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes und damit der Kostenabgeltung nach dem Aufnahmegesetz (AufnG).

Aufgrund einer Verständigung zwischen Bund und Ländern zum Umgang mit Kriegsvertriebenen aus der Ukraine wurden diese zum 1. Juni 2022 aus dem Leistungssystem des Asylbewerberleistungsgesetzes in das Zweite oder Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs überführt. Gleichzeitig sagte der Bund im Rahmen einer Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. April 2022 zu, die Länder und Kommunen im Jahr 2022 bei ihren Mehraufwendungen für die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine pauschal mit insgesamt 2 000 000 000 Euro zu unterstützen.

Nach Artikel 9 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) wurde der Anteil der Länder an der Umsatzsteuer hierzu um diesen Betrag erhöht. Hieraus fließt Niedersachsen ein Anteil von rund 190 000 000 Euro zu.

Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, noch in der laufenden Legislaturperiode die erforderliche Anpassung landesgesetzlicher Vorschriften vorzunehmen, um der kommunalen Ebene die vorgesehenen Mittel alsbald zur Verfügung stellen zu können. Die Mittel fließen hierzu nicht über den Steuerverbund, sondern werden in einem gesonderten Verteilungsverfahren an die Kommunen verteilt. Das vorliegende Gesetz setzt insoweit eine Verständigung des Landes mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens über die vertikale und horizontale Verteilung der Unterstützung des Bundes und die Abweichungen von der allgemeinen Regelung der Kostenabgeltung um, die aufgrund des besonderen Zuzugsgeschehens und des Rechtskreiswechsels der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine erforderlich sind.

Darüber hinaus sollen die Kommunen eine weitere zeitnahe Entlastung durch eine Vorauszahlung zur Abgeltung ihrer Kosten nach dem Aufnahmegesetz erfahren.

Zudem führt der mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) gewährte Kinderbonus zu finanziellen Einbußen der Länder und Kommunen. Auch hier wird der Bund einen Ausgleich im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung gewähren. Eine entsprechende Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder im Jahr 2022 ist in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze enthalten, der von der Bundesregierung am 27. Juli 2022 beschlossen (und dem Bundesrat zugeleitet) wurde. Der Ausgleich fließt an das Land. Die Bundesregierung erwartet, dass das Land einen Teil dieser vom Bund geleisteten Kompensation an ihre Kommunen weitergibt. Hierfür sind - ebenfalls im Einverständnis mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens - eine zielgerichtete Ausgleichsleistung an die Gemeinden sowie die Berücksichtigung des dem Land zustehenden Anteils im Steuerverbund 2022 vorgesehen.

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze sieht außerdem vor, dass der Bund einen weiteren Betrag von rund 540 000 000 Euro zur Entlastung der Länder von Kosten für Asylbewerber und Flüchtlinge im Zeitraum 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 entsprechend dem 2019 verabredeten Verfahren der Spitzabrechnung bereitstellen wird. Niedersachsen erhält hieraus rund 50 000 000 Euro, welche ebenfalls zur Deckung der Gesamtmaßnahmen zugunsten der Kommunen verfügbar sind.

## II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Gesetzesänderung führt zu einer einmaligen Ausgleichsleistung an die kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und gemeindefreien Bezirke im Jahr 2022 aufgrund von Steuerausfällen aus dem Einkommensteueraufkommen wegen der Kindergeld-Sonderzahlung 2022 in Höhe von 20 000 000 Euro, die durch die vom Bund bereitgestellten erhöhten Anteile des Landes an der Umsatzsteuer gedeckt sind.

Zu Nummer 2:

Die Gesetzesänderung führt zu einer weiteren Reduzierung der Zuweisungsmasse des Kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2022 um 32 550 000 Euro (15,5 Prozent von 210 000 000 Euro). Die haushaltswirksamen Auswirkungen der Reduzierung der Zuweisungsmasse treten erst mit der Steuerverbundabrechnung für das Jahr 2022 im Jahr 2023 ein.

Zu Artikel 2:

Aus der Gesetzesänderung ergeben sich finanzielle Auswirkungen in 2022 in Höhe von 220 000 000 Euro, die durch die vom Bund zur Unterstützung bei der Flüchtlingssituation und der Bewältigung der Folgen des Ukraine-Krieges bereitgestellten erhöhten Anteile des Landes an der Umsatzsteuer gedeckt sind.

Zu Artikel 3:

Aus der Gesetzesänderung ergeben sich finanzielle Auswirkungen in Höhe von nach derzeitigem Stand voraussichtlich 46 336 000 Euro. Diese sind ebenfalls durch die vom Bund zur Unterstützung bei der Flüchtlingssituation und der Bewältigung der Folgen des Ukraine-Krieges bereitgestellten erhöhten Anteile des Landes an der Umsatzsteuer gedeckt.

## III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

## IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

## V. Auswirkungen auf Familien

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

## VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Der Bund stellt angesichts der Steuerausfälle von Ländern und Kommunen aufgrund des mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 gewährten Kinderbonus einmalig einen Beitrag in Höhe von 800 000 000 Euro über eine Anpassung der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern

bereit. Dem Land fließt ein Betrag in Höhe von rund 75 000 000 Euro zu. Entsprechend ihrem Anteil an der Einkommensteuer im Verhältnis zum Landesanteil erhalten die Gemeinden hiervon zunächst einen Festbetrag von 20 000 000 Euro. Die übrigen 55 000 000 Euro stehen dem Land zu; die Kommunen partizipieren im Rahmen des Steuerverbundes (siehe Begründung zu Nummer 2).

Der Festbetrag von 20 000 000 Euro soll vom Landesamt für Statistik außerhalb der Zuweisungsmasse des Kommunalen Finanzausgleichs verteilt werden. Die Verteilung erfolgt entsprechend der regulären Verteilung von Einkommensteuerausfällen an die Gemeinden gemäß den Schlüsselzahlen aus der derzeitigen Fassung der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage. Die Auszahlung der Beträge ist im Dezember 2022 vorgesehen.

Der neue § 14 j Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) stellt sicher, dass die Ausgleichsleistung nach § 14 j Abs. 2 NFAG im Rahmen des Finanzausgleichs wie Istaufkommen aus der Einkommensteuer berücksichtigt wird. Es bedarf daher auch einer Berechnung fiktiver Messbeträge nach § 9 Abs. 2 NFAG. Die Berücksichtigung dieser Ausgleichsleistung bei der Berechnung erfolgt im in § 9 Abs. 2 NFAG geregelten regulären Zeitraum anhand des Auszahlungszeitpunkts nach § 14 j Abs. 1 NFAG im Finanzausgleich 2024. Die Berücksichtigung im Finanzausgleich betrifft einerseits die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und andererseits die Berechnung von Umlagen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (Kreis-, Samtgemeinde-, Finanzausgleichs-, Entschuldungsumlage). Eine Nichtberücksichtigung dieser Einkommensteuerkompensation im Finanzausgleich würde die betroffenen kreisfreien Städte bzw. kreisangehörigen Gemeinden mit der Ausgleichsleistung besserstellen, als hätten sie keine Einkommensteuerausfälle durch den Kinderbonus erlitten.

Zu Nummer 2:

Der Bund stellt zur Finanzierung der Kosten für die Unterkunft, Unterbringung sowie weiterer Kosten im Zusammenhang mit aus der Ukraine vertriebenen Menschen für das Jahr 2022 insgesamt Mittel in Höhe von 2 000 000 000 Euro in Form von erhöhten Länderanteilen an der Umsatzsteuer zur Verfügung. Auf Niedersachsen entfallen dabei ca. 190 000 000 Euro.

Damit die Kommunen die Mittel nicht prozentual entsprechend der Steuerverbundquote (15,5 Prozent) abschöpfen, bedarf es einer Anpassung des § 24 Abs. 1 NFAG. Durch eine entsprechende Reduzierung des Steuerverbunds stehen die Mittel dann vollständig für ein gesondertes Verteilungsverfahren zur Verfügung.

Darüber hinaus stellt der Bund Ländern und Kommunen den in der Begründung zu § 14 j NFAG bereits erwähnten Betrag für Einkommensteuerausfälle aufgrund des Kinderbonus zur Verfügung. Hieran partizipieren die Kommunen über den Steuerverbund mit einem Betrag von 8 525 000 Euro (15,5 Prozent von 55 000 000 Euro). Damit die Kommunen nur in dieser Höhe über die Steuerverbundquote beteiligt werden, bedarf es einer zusätzlichen Reduzierung der Zuweisungsmasse um 20 000 000 Euro. Hierdurch stehen diese Mittel dann für die in § 14 j NFAG geregelte zielgerichtete Verteilung zur Verfügung.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung zur Vorschrift des § 24 Abs. 4 AufenthG zum 1. Juni 2022.

Zu Nummer 2:

Mit dem neu angefügten Satz 6 werden der Zweck und die Absicht des Meldeschlusses in Satz 5 klargestellt. Dieses dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Zu Nummer 3:

Mit Beginn der Fluchtbewegung aufgrund der Kriegshandlungen in der Ukraine sowie des besonderen Zuzugsgeschehens der Vertriebenen mussten die kommunalen Träger bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine und anderer Schutzsuchender bereits im Jahr 2022 vermehrt in Vorleistung treten. Für eine zeitnahe Entlastung und zur Abfederung

zung dieser Vorleistungen soll den kommunalen Trägern daher eine Vorauszahlung für die Zahlungsverpflichtung des Jahres 2023 geleistet werden. Diese wird dann auf die Zahlungsverpflichtung im Jahr 2023 nach § 4 Abs. 1 Sätze 4 und 5 AufnG angerechnet bzw. damit verrechnet.

Zu Nummer 4:

Zu § 4 b:

Zu Absatz 1:

Mit der Regelung des neu eingefügten § 4 b verpflichtet sich das Land gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten zur einmaligen Zahlung von 82 500 000 Euro im Jahr 2022 zur finanziellen Unterstützung für Mehraufwendungen bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der unter den § 24 AufenthG fallenden Kriegsvertriebenen aus der Ukraine sowie aller übrigen damit zusammenhängenden Kosten. Damit wird die landesrechtliche Grundlage geschaffen, einen Anteil der vom Bund bereitgestellten Mittel an die kommunalen Kostenträger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz weiterzuleiten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt den Verteilungsmechanismus. Die Verteilung der Mittel erfolgt entsprechend dem Verhältnis der für die jeweiligen kommunalen Träger zum Stichtag 31. Mai 2022 im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stehenden Kriegsvertriebenen aus der Ukraine. Basis hierfür sind die von den kommunalen Trägern im Rahmen einer bereits im Juni 2022 vom Fachministerium durchgeführten Abfrage übermittelten Daten. Der Stichtag wurde gewählt, da zu diesem ein Großteil der hilfebedürftigen Kriegsvertriebenen aus der Ukraine erfasst gewesen sein dürfte, bevor diese in der Regel zum 1. Juni 2022 in das Regime des Zweiten oder Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs wechselten.

Für ein Gesamtvolumen in Höhe von 80 Prozent von insgesamt 72 500 000 Euro, also insgesamt 58 000 000 Euro, haben sich die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens auf eine Binnenverteilung zwischen der Kreis- und Gemeindeebene verständigt. Danach obliegt es den Landkreisen, 80 Prozent ihres jeweiligen Anteils an 72 500 000 Euro entsprechend der Einigung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zwischen sich und ihren kreisangehörigen Kommunen sowie unter ihren kreisangehörigen Kommunen zu verteilen und entsprechend weiterzuleiten.

Zu § 4 c:

Zu Absatz 1:

Mit der Einführung des § 4 c werden im Jahr 2023 für die unter den § 24 AufenthG fallenden Kriegsvertriebenen aus der Ukraine von der allgemeinen Kostenabgeltungsregelung nach § 4 Abs. 1 bis 3 abweichende Sonderregelungen getroffen. Abgesehen von diesen Abweichungen verbleibt es bei der Anwendung des § 4 Abs. 1 bis 3. Damit werden sowohl die landesrechtliche Grundlage geschaffen, die entsprechenden Anteile der vom Bund zur Unterstützung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine im Bereich der Lebenshaltungskosten im Jahr 2022 bereitgestellten Mittel weiterzugeben, als auch dem besonderen Zuzugsgeschehen im zweiten Quartal 2022 und dem Rechtskreiswechsel dieser Personengruppe zum 1. Juni 2022 Rechnung getragen.

Zu Absatz 2:

Mit der in Absatz 2 getroffenen Regelung, nach der die Ausgaben für die Unterbringung und Heizung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine bis zu einer Höhe von 37 500 000 Euro gesondert abgerechnet und erstattet werden, soll den Einschränkungen bei der Verteilung, die Folge des ab dem 24. Februar 2022 besonderen Zuzugsgeschehens sind, Rechnung getragen und disproportionalen Verhältnissen entgegengewirkt werden. Bei Beginn der Fluchtbewegung unterlagen die unter den § 24 AufenthG fallenden Kriegsvertriebenen aus der Ukraine bundes- und landesrechtlich zwar grundsätzlich den Verteil- und Zuweisungsregelungen entsprechend Asylantragstellender. Eine Vielzahl der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine konnte sich jedoch zunächst visafrei in der Bundesrepublik Deutschland bewegen und auch in andere Staaten weiterreisen. Diese besondere Situation führte dazu, dass ein Großteil dieser Personengruppe nicht über die Landesaufnahmebe-

hörde Niedersachsen, sondern direkt in den Kommunen an- und unterkam. Sowohl die Verteilung vom Bund auf die Länder als auch die landesinterne Verteilung wurden zwar jeweils situationsbedingt mit dem Ziel entwickelt und angepasst, eine möglichst ausgewogene Verteilung zu erreichen. Dieses konnte aufgrund der sich während des Zeitraums der Fluchtbewegung stetig ändernden administrativen und letztlich bundesrechtlichen Rahmenbedingungen nicht in dem erforderlichen Maße erreicht werden.

In Absatz 2 Satz 2 werden die zu berücksichtigenden Ausgaben der Unterbringung und Heizung der betreffenden Personengruppe definiert. Danach sind ausschließlich tatsächlich geleistete Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu berücksichtigen, die auch in der Asylbewerberleistungsstatistik 2022 erfasst werden. Entsprechend den bundeseinheitlichen Vorgaben für die Bundesstatistik in der derzeitigen Fassung gehören zu den Kosten der Unterkunft und Heizung:

- tatsächlich gezahlte Mieten von belegten Unterkünften bzw. kürzeren Leerständen von unter einem Monat (hierunter fallen auch die Anmietung von Containern, Zelten, Traglufthallen, Grundstücken; aber: für Zeltstädte, die z. B. durch das Technische Hilfswerk, das Deutsche Rote Kreuz etc. aufgebaut werden, wird üblicherweise keine Miete angesetzt);
- tatsächlich gezahlte Nebenkosten (Strom, Heizung, Brennstoffe, Wasser etc.); Nebenkosten umfassen wenigstens die in der Betriebskostenverordnung enthaltenen Positionen, also auch abrechnungsfähige Kommunalabgaben, Kosten der Ver- und Entsorgung, Kosten der Gemeinschaftsanlagen wie Personen- oder Lastenaufzüge, Gebäudereinigung, Gartenpflege, Unterhaltung/Bewirtschaftung von Grundstücken und Räumen, Grundbesitzabgaben, Sach- und Haftpflicht- bzw. Gebäudeversicherung, Hauswart;
- Kauf von Betten, Decken, Stellwänden (Möbel, Hausrat), Instandhaltung der Ausstattung (Erneuerung Mobiliar in Gemeinschaftsunterkünften).

Nicht zu den Unterkunftskosten gehören danach:

- Kauf von Grundstücken, Gebäuden, Containern, Zelten, Traglufthallen sowie Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen/Kosten oder interne Verrechnungen für eigene Unterkünfte; Herrichtung/Umbau/Rückbau, Investitionskosten für Bauleitung, Baustelleneinrichtung, Kosten für Verwaltung, Sicherheitspersonal, Pfortendienst.

Ausgeschlossen sind auch die Ausgaben, die als Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten, Neunten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs abgerechnet und erstattet werden können.

Absatz 2 Satz 3 regelt den Verteilungsmechanismus für den Fall, dass die gemeldeten Gesamtausgaben für die Unterbringung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine 37 500 000 Euro überschreiten. Da die gesonderte Abrechnung der Ausgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf maximal 37 500 000 Euro begrenzt ist, erfolgt die Verteilung der Mittel entsprechend dem Verhältnis der Ausgaben für den jeweiligen kommunalen Träger an den Gesamtausgaben der von den kommunalen Trägern nach den Sätzen 1 und 2 erfolgten Meldungen. Darüber hinausgehende Ausgaben der Unterbringung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die wegen Überschreitens der Gesamtsumme in Höhe von 37 500 000 Euro nicht bei der belastungsorientierten Verteilung berücksichtigt wurden, werden bei der allgemeinen Kostenabgeltungsregelung nach § 4 Abs. 1 bis 3 berücksichtigt.

Absatz 2 Sätze 4 bis 6 regelt die Ermittlung und Geltendmachung der für die gesonderte Abrechnung erforderlichen Daten durch die Landkreise und kreisfreien Städte. Der Meldeschluss sowie die rechtliche Folge des Ausschlusses von der gesonderten Abrechnung und Erstattung bei nicht rechtzeitiger Meldung dienen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Nachträgliche Korrekturen sind damit ausgeschlossen.

Mit Absatz 2 Satz 7 wird zur Vermeidung einer Doppelerstattung geregelt, dass die für die Ermittlung der Höhe der Kostenabgeltungspauschale für die Zahlung im Jahr 2023 zugrunde zu legenden Nettoausgaben laut Asylbewerberleistungsstatistik für das Kalenderjahr 2022 um die Höhe der gesondert abgerechneten Ausgaben der Unterkunft und Heizung, also bis zu einer Höhe von insgesamt 37 500 000 Euro, gemindert werden.



Absatz 2 Satz 8 dient mit der Abweichung von der Regelung der Mindesthöhe von 10 000 Euro je Person bei der Ermittlung der Höhe der Kostenabgeltungspauschale für die Zahlung im Jahr 2023 ebenfalls der Vermeidung einer doppelten Kostenabgeltung.

Zu Absatz 3:

Für eine zeitnähere Entlastung wird der Betrag von 37 500 000 Euro als Abschlags- und gleichzeitige Vorauszahlung der Zahlungsverpflichtung des Jahres 2023 vorgesehen. Im Übrigen verbleibt es insbesondere für die Abschlussabrechnungen und -zahlungen bei den Zahlungsterminen im Jahr 2023 nach § 4 Abs. 1 Sätze 4 und 5.

Absatz 3 Satz 2 regelt den Verteilungsmechanismus abweichend von Absatz 2 Satz 3 nach dem jeweiligen Anteil an den Nettogesamtausgaben der kommunalen Träger nach der Asylbewerberleistungsstatistik zum Stichtag 31. Dezember 2021. Zur Vermeidung eines zusätzlichen Erhebungs-, Melde- und Abrechnungsaufwandes sollen die Abschlags-/Vorauszahlungen noch nicht belastungsorientiert erfolgen. Dies erfolgt erst bei der gesonderten Abrechnung und mit der Abschlussrechnung zum Zahlungstermin im Jahr 2023.

Mit Absatz 3 Satz 3 wird die entsprechende Verteilung nach dem Verhältnis der in Absatz 2 vorgesehenen Ausgaben bis zu insgesamt 37 500 000 Euro über die Abschlussrechnung sowie der dann vorzunehmenden An- und Verrechnung sichergestellt.

Zu Absatz 4:

Für die Ermittlung der Höhe und Zahlungen der Kostenabgeltungspauschale werden nach § 4 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 die Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zum Stichtag 31. Dezember der vorvergangenen Jahre und zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni sowie 31. Dezember des vergangenen Jahres berücksichtigt. Aufgrund des besonderen Zuzugsgeschehens und der bundesgesetzlichen Überführung der unter den § 24 AufenthG fallenden Personengruppe zum 1. Juni 2022 aus dem Leistungssystem des Asylbewerberleistungsgesetzes in das Zweite oder Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs sowie der unterschiedlichen Bearbeitungsstände der kommunalen Träger für diese Personengruppe spiegelt der Stichtag 30. Juni 2022 die allgemein übliche Fluktuation im zweiten Quartal nicht sachgerecht wider.

Mit der Regelung der einmaligen Bildung eines Mittelwertes für den Stichtag 30. Juni 2022 soll diesem besonderen Umstand im zweiten Quartal des Jahres 2022 Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 5:

Mit dem Absatz 5 wird der Zweck des jeweiligen Meldeschlusses in Absatz 2 Satz 5 und Absatz 4 Satz 3 klargestellt. Dieses dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, zumal nachträgliche Änderungen aufgrund der Auswirkungen auf alle kommunalen Träger ausgeschlossen sein müssen.

Die finanziellen Auswirkungen der Änderung des Aufnahmegesetzes durch § 4 b und § 4 c Abs. 3 im Jahr 2022 betragen 120 000 000 Euro, um die Gemeinden und Landkreise entlastet werden. Sie sind durch den vom Bund gewährten erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer zur pauschalen Unterstützung bei den Mehraufwendungen durch Kriegsvertriebene aus der Ukraine gedeckt.

Die belastungsorientierte Verteilung eines Anteils an der allgemeinen Kostenabgeltungspauschale bis zu einer Gesamtsumme in Höhe von 37 500 000 Euro für Ausgaben der Unterbringung für Kriegsvertriebene aus der Ukraine nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfordert für die Ermittlung, Aufbereitung, Meldung und anschließende Abrechnung sowohl bei den Kommunen als auch beim Land Niedersachsen einen befristeten Verwaltungsmehraufwand.

Für die Kommunen ist der Verwaltungsaufwand nicht zu beziffern. Allerdings handelt es sich bei den zu ermittelnden Daten um Angaben, für die die Kommunen gegenüber der Asylbewerberleistungsstatistik meldepflichtig sind.

Für das Land ergibt sich für den Zeitraum etwa von März bis Oktober 2023 für die gesonderte Abrechnung zusätzlicher folgender Verwaltungsaufwand:

- a) Vorbereitungsarbeiten wie Erstellung von Abfrageübersichten und Vordrucken sowie gegebenenfalls Einführung von zeitweise eingesetztem Personal.
- b) Nach Ablauf des Meldeschlusses beginnt der Hauptzeitraum für die Prüfung der Meldungen und Nachweise für 47 kommunale Träger mit schätzungsweise 80 000 bis 90 000 Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (etwa 27 000 bis 30 000 Haushalte) im Laufe des Jahres und deren Zusammenfassung (etwa von Juni bis Oktober 2023).
- c) Bei einem Prüfungserfordernis von neun bis zehn kommunalen Trägern je Monat während des Hauptzeitraums ist hierfür von einem Personalbedarf von etwa fünf Vollzeiteinheiten des Einstiegsamtes für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 Allgemeiner Verwaltungsdienst (zwei Kommunen je Person je Monat) auszugehen.

Bei einem jährlichen Durchschnittswert von 67 778 Euro an Personalkosten der BesGr. A 9 NBesG (Anlage 1 des RdErl. des Finanzministeriums vom 2. März 2021 zu standardisierten Personalkostensätzen) ergeben sich für das Land Niedersachsen zu vorgenanntem Verwaltungsaufwand Personalkosten in Höhe von rund 226 000 Euro (fünf Vollzeiteinheiten der BesGr. A 9 NBesG für den Zeitraum von acht Monaten).

Die Änderung durch § 4 c Abs 4 hat in Bezug auf die Bildung eines Mittelwertes für die Berücksichtigung des Stichtages zum 30. Juni 2022 Auswirkungen auf die Ermittlung der Höhe der Kostenabgeltungspauschale im Jahr 2023 und damit Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes und der kommunalen Kostenträger. Maßgeblich ist hier eine realitätsnahe Abbildung des besonderen Zugangsgeschehens und des Rechtskreiswechsels ab dem 1. Juni 2022 der Personengruppen mit Schutzgesuch nach § 24 AufenthG. Nach der Prognose der hierfür zu berücksichtigenden Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der unter den § 24 AufenthG fallenden Kriegsvertriebenen aus der Ukraine ergibt sich infolge der einmaligen abweichenden Definition für den Stichtag 30. Juni 2022 im Haushaltsjahr 2023 eine Mehrbelastung in Höhe von 20 000 000 Euro, welche im Rahmen der Gesamregelung durch entlastende Wirkungen des § 4 c Abs. 3 in 2023 aufgefangen wird.

Zu Artikel 3:

Das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sieht vor, dass Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung ab dem 1. Juni 2022 einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) erhalten, soweit die übrigen leistungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Land Niedersachsen und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens haben sich darauf verständigt, dass die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nicht pauschal vom Land weitergeleitet werden. Vielmehr sollen die von den kommunalen Trägern ab dem 1. Juni 2022 zusätzlich zu tragenden Anteile bei den Leistungen der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II für Kriegsvertriebene aus der Ukraine im Jahr 2022 kommunenscharf identifiziert, abgerechnet und vom Land erstattet werden.

Zu § 6 Abs. 1:

Es wird geregelt, dass das Land den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende einen Kostenausgleich für ihre zusätzlichen finanziellen Aufwendungen bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II zahlt, die ihnen für den Zugang von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung in das Rechtssystem des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs ab 1. Juni 2022 entstehen. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG ist Vertriebenen aus der Ukraine zur Gewährung vorübergehenden Schutzes nach der Richtlinie 2001/55/EG aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zu erteilen.

In den Kostenausgleich werden - ebenso wie bei der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 SGB II - die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II einbezogen. Nicht erfasst sind Kosten nach § 22 Abs. 6 SGB II (Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten) und nach § 22 Abs. 8 SGB II (Mietschulden), die - wie bislang auch - allein von den Kommunen getragen werden.

Zu § 6 Abs. 2:

Die Regelung beinhaltet eine Ermächtigungsgrundlage für das für Soziales zuständige Ministerium, die Details zur Höhe, zu den Berechnungs- und Datengrundlagen sowie zum Abrechnungsverfahren des Kostenausgleichs durch Verordnung zu regeln.

Die haushaltmäßigen Auswirkungen für die Einführung eines Kostenausgleichs sind abhängig von der Anzahl der zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften, die ab dem 1. Juni 2022 nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs leistungsberechtigt sind. Dies wiederum hängt auch vom weiteren Kriegsgeschehen in der Ukraine ab.

Zum Stand 31. Juli 2022 sind im Ausländerzentralregister 93 316 Personen (alle Staatsangehörigkeiten) erfasst, die nach dem 24. Februar 2022 eingereist sind und denen ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG bzw. eine entsprechende Fiktionsbescheinigung erteilt wurde oder die ein Schutzgesuch geäußert haben. Darunter sind auch ukrainische Staatsangehörige ohne bisheriges Schutzgesuch und Titelerteilung (Quelle: Ausländerzentralregister). Von diesem Personenkreis sind 50 821 Personen zwischen 18 und 63 Jahre alt.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass nicht alle 50 821 Personen eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden. Zur Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften der Kriegsvertriebenen (Ein-Personen- und Mehr-Personen-Bedarfsgemeinschaften) liegen bislang keine Erkenntnisse vor. Ebenso kann nicht eingeschätzt werden, wie viele der Kriegsvertriebenen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und deshalb nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs angewiesen sind. Darüber hinaus fällt ein zahlenmäßig nicht bekannter Teil der Kriegsvertriebenen aufgrund des Bezugs einer ukrainischen Rente oder wegen fehlender Erwerbsfähigkeit aus dem Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs heraus und ist nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs leistungsberechtigt.

Die durchschnittlichen laufenden Kosten der Unterkunft in Niedersachsen betragen je Bedarfsgemeinschaft monatlich 556,07 Euro (Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Berichtsmonat Januar 2022). Für die Monate Juni 2022 bis Dezember 2022 ergeben sich somit 3 892,49 Euro. Hiervon trägt der Bund aufgrund der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 6 und 7 SGB II 62,8 Prozent. Der Anteil der kommunalen Träger beträgt somit 37,2 Prozent (rund 1 448 Euro). Für eine angenommene Anzahl von 32 000 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften ergibt sich auf kommunaler Seite eine finanzielle Entlastung in Höhe von rund 46 336 000 Euro, die über den Kostenausgleich des Landes gemäß dem neu eingefügten § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird.

Mit der Einführung einer Kostenausgleichsregelung ergeben sich auch Belastungen im Verwaltungsvollzug bei der zuständigen Landesbehörde (Landesamt für Soziales, Jugend und Familie). Für die Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung des Kostenausgleichs sowie einer Abschlagszahlung werden überschlägig 1,5 Stunden des Durchschnittswertes für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (BesGr. A 11 NBesG, jährlicher Durchschnittswert MF: 94 713 Euro) für jeden der 45 kommunalen Träger angesetzt. Damit ergibt sich ein Vollzugsaufwand von  $45 \times 1,5$  Stunden = 67,5 Stunden.

Bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen Jahresarbeitszeit von 1 472 Stunden für Beamtinnen und Beamte liegt der prozentuale Anteil für den Vollzug bei rund 4,6 Prozent. Als Vollzugsaufwand wird daher ein Betrag von rund 4 400 Euro kalkuliert (4,6 Prozent von 94 713 Euro).

Bei den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergibt sich ein geringfügiger nicht bezifferbarer Vollzugsaufwand.

Zu Artikel 4:

Das Gesetz tritt zur Umsetzung der von der Landesregierung mit den Kommunalen Spitzenverbänden getroffenen Vereinbarungen am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels  
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Dirk Toepffer  
Fraktionsvorsitzender